

Tagesordnung

**der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 01. Juni 2006, 16.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

- Öffentliche Sitzung -

1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
2. Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Weiterführung der Schülerbetreuung im Kindergarten Geilenkirchen-Tripsrath
4. Bewilligung von Trägeranteilen wegen gekürzter Bistumsmittel
5. Informationen über das Pilotprojekt "Familienzentrum"
6. Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung und der sonstigen Jugendarbeit

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	01. Juni 2006
Kreisausschuss	13. Juni 2006
Kreistag	22. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Der Landtag NRW hat am 17.05.2006 das Haushaltsstrukturgesetz 2006 beschlossen. Artikel 2 dieses Gesetzes regelt die Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze, so u. a. auch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW). § 17 Abs. 1 GTK NRW in der geänderten Fassung regelt die eigenverantwortliche Erhebung von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Danach kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge pro Kind erheben. Im Haushaltsjahr 2005 betrug das Anordnungssoll bei Elternbeiträgen 2.801.015,31 Euro. Auf diese Einnahmen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verzichten. Ein Verzicht wäre eine freiwillige Leistung, mit der Folge, dass die Jugendamtsumlage um den Betrag von 2.801.000,00 Euro erhöht werden müsste.

Von daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes dem Jugendhilfeausschuss, Elternbeiträge zu erheben.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist aufgrund des geänderten § 17 Abs. 1 nicht unmittelbar aus dem Gesetz möglich, sondern bedarf einer Satzung, die die Erhebung der Elternbeiträge regelt.

Die Gesetzesänderung soll ab 01.08.2006 gelten. Von daher ist es notwendig, eine Satzung zu beschließen, die zum 01.08.2006 in Kraft tritt.

Die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen zum Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhalten eine ausgewogene soziale Staffelung. Auch die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert. Aus diesem Grunde sollen die bisherigen gesetzlichen Regelungen übernommen werden.

Das Haushaltstrukturgesetz 2006 ändert darüber hinaus auch § 18 Abs. 3 GTK NRW. Danach gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 30,5 v. H. der Betriebskosten der Einrichtungen seines Bezirkes. Durch diese Regelung wird das sogenannte Elternbeitragsdefizitverfahren abgeschafft. Das Land geht davon aus, dass ca. 19 % der Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in einem Jugendamtsbezirk durch Elternbeiträge gedeckt werden. Dies entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Situation im Kreis Heinsberg, denn der Kreis Heinsberg erreicht lediglich eine Refinanzierungsquote von 16,2 v. H.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung entsteht somit ein jährlicher Einnahmeverlust von ca. 190.000,00 Euro. Dies bedeutet für das Haushaltsjahr 2006 einen Einnahmeausfall von ca. 79.000,00 Euro (5/12) und für das Haushaltsjahr 2007 ca. 111.000,00 Euro (7/12).

Aus der Gesetzesbegründung zum Haushaltstrukturgesetz 2006 geht hervor, dass zum Kindergartenjahr 2007/2008 die Finanzierungsgrundlagen zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder **grundlegend** geändert werden sollen. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung vertretbar, für die Übergangszeit eines Kindergartenjahres die bisherigen Elternbeiträge beizubehalten. Der Einnahmeausfall im Haushaltsjahr 2006 müsste durch Umschichtungen im Jugendhilfeeetat gedeckt werden.

Kostenbeteiligung bei der Kindertagespflege

Bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege haben sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Die durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz geänderten §§ 90 und 91 SGB VIII lassen eine Kostenbeteiligung nur noch in Form eines pauschalierten Teilnahmebeitrages oder Kostenbeitrages zu.

Nach § 90 SGB VIII können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Zweifelhaft ist zurzeit, ob aus § 90 unmittelbar der Kostenbeitrag erhoben werden kann oder ob hierzu ebenfalls eine Satzung notwendig ist.

Die gemeinsamen Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen regen an, die pauschalierte Kostenbeteiligung aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Satzung zu regeln. Von daher wurde in § 6 auch eine Regelung für die Kindertagespflege aufgenommen.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, von einer Erhöhung der Elternbeiträge aufgrund der zu erwartenden neuen gesetzlichen Regelung abzusehen sowie dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen, die als Entwurf beigefügte Satzung zu beschließen.

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen
für Kinder und der Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg**

Präambel

Ab dem 01.08.2006 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge zu den Tageseinrichtungen für Kinder erheben. Bisher war die Erhebung der Elternbeiträge landesgesetzlich in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) geregelt. Diese Vorschrift ist mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 17.05.2006 geändert worden.

Der Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe macht von seinem Recht der Beitragserhebung Gebrauch.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 646) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. Seite 96) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen- GTK NRW - vom 29.10.1991 (GV. NRW. Seite 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 17.05.2006 (GV. NRW. Seite) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragshöhe

- (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
 - ein Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt.
- (4) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot "Blocköffnungszeiten".
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Auf Antrag sollen Elternbeiträge von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 5 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne der § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus seinem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6

Tagespflege

Die §§ 1 - 5 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Ein Zuschlag für die Über-Mittag-Betreuung wird nicht erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Elternbeitrags-Tabelle

Einkommens-Gruppe	Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren (Krabbelgruppe)	Hort (schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre)
1	bis 12.271 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2	bis 24.542 EUR	26,08 EUR	15,85 EUR	68,00 EUR	26,08 EUR
3	bis 36.813 EUR	44,48 EUR	26,08 EUR	141,12 EUR	57,78 EUR
4	bis 49.084 EUR	73,11 EUR	41,93 EUR	208,61 EUR	83,85 EUR
5	bis 61.355 EUR	115,04 EUR	62,89 EUR	276,61 EUR	115,04 EUR
6	über 61.355 EUR	151,34 EUR	83,85 EUR	312,91 EUR	151,34 EUR

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	01. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Durch das Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) vom 27.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, und dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KÍCK) vom 08.09.2005, in Kraft getreten am 01.10.2005, sind die §§ 22, 22 a, 23 und 24 geändert bzw. der § 24 a SGB VIII neu eingefügt worden. Die genannten Vorschriften sehen u.a. eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers für die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren vor. Dieses Angebot kann entweder durch Schaffung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder durch Kindertagespflege bereitgestellt werden. Die Kindertagespflege erlangt durch die Änderungsgesetze eine gleichrangige Stellung zu der institutionellen Kinderbetreuung.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII

1. die Entwicklung des Kinde zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und Weiterqualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Darüber hinaus sehen die Gesetzesänderungen auch eine verstärkte soziale Sicherung der Tagespflegeperson vor.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ist insbesondere für Kinder im Alter von 0-3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten. Hierfür sind nach § 24 Abs. 3 SGB VIII Bedarfskriterien aufgeführt.

Darüber hinaus sind bestimmte Anforderungen an die Tagespflegeperson zu stellen, damit der in §§ 43 und 72 a SGB VIII normierte Kinderschutzauftrag umgesetzt und gewahrt bleibt. So ist die Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig und die Tagespflegeperson unterliegt der Prüfung der persönlichen Eignung.

Tagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen, können im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung unmittelbar ein Kind der Erziehungsberechtigten aufnehmen. Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Sofern das Kind durch den öffentlichen Jugendhilfeträger vermittelt wird, hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung angemessener Sachkosten, eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen und der Erstattungsbeträge sind nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Es besteht keine landesrechtliche Regelung in Nordrhein-Westfalen. Eine solche ist auch nicht geplant. Von daher ist eine Festlegung durch den Jugendhilfeausschuss notwendig.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat "**Leitlinien der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Heinsberg**" erarbeitet. Diese Leitlinien regeln u. a. die Finanzierung der Kindertagespflege, insbesondere die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegenden Erstattungsbeträge für die Unfallversicherung und Alterssicherung sowie der Höhe der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus werden die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen festgelegt.

Die nach Auffassung der Verwaltung des Jugendamtes angemessenen Beträge der Anerkennung der Förderleistung sind aus der Tabelle 1 zu den Leitlinien der Kindertagespflege ersichtlich. Sie orientieren sich in erster Linie an die Empfehlungen des "Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge". Nur in den unteren drei Stufen des wöchentlichen Betreuungsumfanges (bis 20 Stunden) weichen sie von den Empfehlungen des Deutschen Vereins ab. Die seitens des Kreisjugendamtes hier eingesetzten Beträge liegen höher, da ansonsten kein Anreiz für eine qualitative Kindertagespflege geboten wird. So sieht der Deutsche Verein bei einer wöchentlichen Betreuungsleistung von 5 bis 10 Stunden einen Monatsbetrag von nur 47,00 Euro vor. Dieser Betrag ist nach Auffassung der Verwaltung des Kreisjugendamtes nicht sachgerecht. Andere Jugendämter sind hier auch von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abgewichen.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die beigefügten Leitlinien zu beschließen.

Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Leitlinien sind das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27.12.2004 (TAG), in Kraft getreten am 01.01.2005, sowie das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 08.09.2005 (KICK), in Kraft getreten am 01.10.2005.

2. Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

- a) Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson sofern diese nicht vom Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.
- b) Die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- c) Gewährung einer laufenden Geldleistung - soweit nicht Leistungen vorrangig Verpflichteter (SGB II/III) in Betracht kommen

3. Finanzierung

Sofern die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 24 SGB VIII vorliegen, wird ein Tagespflegeverhältnis finanziell gefördert. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) entscheidet das Kreisjugendamt Heinsberg nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegeperson beinhaltet folgende Einzelleistungen:

- Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)
hierzu zählen z. B. Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Lebensmittel, Haftpflicht- und Krankenversicherung, Pflegematerialien, Hygienebedarf, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial, Ausgaben für Freizeitgestaltung, Renovierungskosten, Kosten für Weiterbildung, Büro- und Fahrtkosten. Bei Tagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt ein Abschlag von 25 % auf die maßgebliche Geldleistung.
- Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)
Für die kontinuierliche und verlässliche Betreuungsleistung wird neben den Kosten für den Sachaufwand ein Anerkennungsbetrag gewährt. Dieser Betrag soll die Tagespflegeperson motivieren, eine Kinderbetreuung auf längere Sicht zu übernehmen, sich weiter zu qualifizieren und für die Betreuung von Tagespflegekindern auf Vermittlung des Jugendamtes zur Verfügung zu stehen.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Hinsichtlich der Angemessenheitsgrenzen einer nachgewiesenen Unfallversicherung sowie der hälftigen Alterssicherung orientiert sich das Kreisjugendamt an den Empfehlungen des "Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" vom 28.09.2005. Hiernach gelten als anerkennungsfähige Aufwendungen für die Erstattung einer Unfallversicherung die Kosten von 79,00 Euro/jährlich (Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung) und für die hälftigen Kosten einer Alterssicherung der Betrag von 39,00 Euro/mtl. (Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung vom 78,00 Euro/mtl.).

Dies entspricht einem monatlichen Aufwand von zurzeit 45,58 Euro (bei einer monatlichen Geldleistung - Anerkennungsbetrag - von 400,00 Euro). Tagespflegepersonen mit geringeren oder höheren Geldleistungen erhalten einen geringeren bzw. höheren Altersversicherungsbeitrag entsprechend der nachstehenden Tabelle:

monatliche Geldleistung über	100,00 Euro	=	9,75 Euro (= 25 %)
monatliche Geldleistung über	200,00 Euro	=	19,50 Euro (= 50 %)
monatliche Geldleistung über	300,00 Euro	=	29,25 Euro (= 75 %)
monatliche Geldleistung über	400,00 Euro	=	39,00 Euro (= 100 %)
monatliche Geldleistung über	500,00 Euro	=	48,75 Euro (= 125 %)
monatliche Geldleistung über	600,00 Euro	=	58,50 Euro (= 150 %)

Der mtl. Altersversicherungsbeitrag muss nachgewiesen werden und wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder gewährt.

- Wird eine nach § 23 Abs. 3 geeignete Tagespflegeperson vermittelt ohne das beim Erziehungsberechtigten die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt werden, entfällt die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII. Beträge für die Unfallversicherung und Alterssicherung werden ebenfalls nicht erstattet.

4. Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen:

- ein Anspruch auf Geldleistungen besteht nur in den Fällen, in denen die Betreuung des Kindes am Tag für mindestens 2 Stunden zusammenhängend und mindestens 5 Std. wöchentlich erforderlich ist.
- Der Anspruch auf Geldleistungen beginnt frühestens mit dem Eingang des schriftlichen Antrages des Personensorgeberechtigten beim Kreisjugendamt.
- Die Höhe der Geldleistung wird auf der Basis der zu Beginn der Tagespflege bestimmten regelmäßigen Betreuungszeit ermittelt. Abweichungen von dieser regelmäßigen Betreuungszeit (gelegentliche Wochenendbetreuung, ganztägige Betreuung in den Ferien, Wegfall der Betreuung im Urlaub der Erziehungsberechtigten) werden bei der Bemessung der Geldleistung nicht gesondert berücksichtigt. Bei kurzzeitiger Erkrankung der Tagespflegeperson/ des Tagespflegekindes wird die Geldleistung weiter gewährt.

- Die Geldleistung enthält einen Anteil für die Kosten einer Hauptmahlzeit.
- Orientiert am jeweils maßgeblichen ministeriellen Erlass für den Bereich der Vollzeitpflege wird die monatliche Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung) jeweils zum 01.01. eines Jahres prozentual fortgeschrieben.
- Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung des Jugendamtes, orientiert an den Leitlinien nach pflichtgemäßem Ermessen atypischer Fälle abweichend zu regeln.

5. **Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**

Für die Kostenbeteiligung gilt § 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege.

6. **Inkrafttreten**

Die Leitlinien treten am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28. März 2000 außer Kraft.

Höhe der monatlichen Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung)

wöchentlicher Betreuungsumfang	vor Einschulung monatlich	ab Einschulung monatlich
über 56 Stunden	460,00 Euro	505,00 Euro
50 bis 55 Stunden	435,00 Euro	485,00 Euro
45 bis 49 Stunden	410,00 Euro	450,00 Euro
40 bis 44 Stunden	380,00 Euro	415,00 Euro
35 bis 39 Stunden	345,00 Euro	385,00 Euro
30 bis 34 Stunden	310,00 Euro	350,00 Euro
25 bis 29 Stunden	275,00 Euro	305,00 Euro
20 bis 24 Stunden	230,00 Euro	260,00 Euro
15 bis 19 Stunden	195,00 Euro	215,00 Euro
10 bis 14 Stunden	150,00 Euro	170,00 Euro
5 bis 9 Stunden	105,00 Euro	125,00 Euro
Zuschläge für Betreuung an Samstagen, Sonntagen und in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr je Stunde	1,00 Euro	1,00 Euro
Erstattung nachgewiesener Unfallversicherung monatlich bis zu	6,60 Euro	6,60 Euro
Erstattung nachgewiesener Altersvorsorgebeträge monatlich je 100,00 € Aufwendungsersatz	9,75 Euro	9,75 Euro

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	01. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3:

Weiterführung der Schülerbetreuung im Kindergarten Geilenkirchen-Tripsrath

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2001 "Richtlinien des Kreises Heinsberg über die Förderung von Schülerbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder" beschlossen. Neben grundsätzlichen Aussagen zur Förderung wurde auch die Mitfinanzierung des Kreisjugendamtes zu den gewährten Landesmitteln geregelt.

Im Jugendamtsbezirk Heinsberg wurden auf der Grundlage der Landes- und Kreisrichtlinien Schülertreffs in Geilenkirchen, Wassenberg, Wegberg und Übach-Palenberg gebildet. Aufgrund der Einrichtung der offenen Ganztagschule ist der Betrieb der Schülertreffs in Wassenberg zum 01.08.2005 eingestellt worden. Wegen der wegfallenden Landesförderung werden die Schülertreffs in Wegberg und Übach-Palenberg zum 31.07.2006 ebenfalls geschlossen. Dies war zunächst auch für den Schülertreff in Geilenkirchen-Tripsrath vorgesehen.

Der Wegfall der Schülertreffs in Wegberg und Übach-Palenberg ist unproblematisch, da in diesen Kommunen offene Ganztagschulen eingerichtet sind bzw. zum kommenden Schuljahr eingerichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für die Stadt Geilenkirchen. Die Stadt Geilenkirchen wird erst zum Schuljahr 2007/2008 offene Ganztagschulen einrichten.

Mit Schreiben vom 17.03. und 11.04.2006 beantragt der Träger des Kindergarten St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath die Weiterführung des Schülertreffs für das Kindergartenjahr 2006/2007 und begründet diesen Antrag mit dem fehlenden Angebot an offenen Ganztagschulen. Der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. als zuständiger Spitzenverband und die Stadt Geilenkirchen befürworten ebenfalls die Weiterführung des Schülertreffs.

Der Kreis Heinsberg als öffentlicher Jugendhilfeträger ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, auch für Schüler ein Betreuungsangebot vorzuhalten. Es besteht zwar kein einklagbarer Rechtsanspruch, jedoch die objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, ein solches Angebot vorzuhalten. Der Landeszuschuss betrug bisher 7.669,00 Euro und der Kreiszuschuss 10.255,00 Euro. Nunmehr wäre der Gesamtbetrag vom Kreis zu übernehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Weiterführung der Schülerbetreuung in der Tageseinrichtung St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath im Kindergartenjahr 2006/2007 und die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel von insgesamt 17.924,00 Euro. Der Zuschuss wird zu 5/12 im Haushaltsjahr 2006 und zu 7/12 im Haushaltsjahr 2007 ausgezahlt.

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	01. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4:

Bewilligung von Trägeranteilen wegen gekürzter Bistumsmittel

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2005 einstimmig beschlossen, nach Maßgabe des Haushaltes für das Kindergartenjahr 2006/2007 einen Betrag von höchstens 107.000,00 Euro zur Übernahme von Trägeranteilen bereit zu stellen. Die Mittel sollen nach Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt werden. Vorgesehen ist im Haushaltsjahr 2006 5/12 (01.08. bis 31.12.2006) und 7/12 im Haushaltsjahr 2007 (01.01. bis 31.07.2007) auszuzahlen.

Aus der beigefügten Anlage sind die Empfänger und die Höhe der zu bewilligenden Beträge ersichtlich.

Lfd. Nr.	Träger	Kürzungsbetrag Bistumsmittel	Zuschuss aus Kreismitteln
1	Kath. Kirchengemeindeverband Geilenkirchen	45.148,00 €	5/12 9.978,75 €
2	Kath. Kirchengemeinde St. Fidelis, Boscheln	16.859,00 €	5/12 7.024,58 €
3	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Frelenberg	12.677,00 €	Gesamt 12.677,00 €
4	Kath. Kirchengemeinde St. Theresia, Palenberg	18.677,00 €	5/12 7.782,08 €
5	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius, Übach	18.217,00 €	5/12 7.590,41 €
6	Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius, Beeck	13.072,00 €	Gesamt 9.072,00 €
7	Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Wildenrath	9.065,00 €	Gesamt 6.065,00 €
8	Kath. Kirchengemeinde St. Rochus, Dalheim- Rödgen	9.591,00 €	Gesamt 6.591,00 €
9	Kath. Kirchengemeinde St. Rochus, Rath- Anhoven	7.751,00 €	Gesamt 3.751,00 €
10	Kath. Kirchengemeinde St. St. Peter und Paul, Wegberg (2 Einrichtungen)	22.268,00 €	Gesamt 15.268,00 €

Erläuterungen:

1. Bei den Trägern der lfd. Nrn. 1, 2, 4 und 5 können vorerst nur 5/12 als Abschlag bewilligt werden, da die Einsparung aus den anstehenden Gruppenschließungen und der Reduzierung bei den Personalkosten noch nicht bekannt sind.
2. Zu bewilligender Gesamtbetrag (lfd. Nr. 3, 6 - 10) = 53.424,00 € (ausgezahlt werden hiervon in 20065/12 = 22.260,00 €)
3. Zu bewilligende Abschläge (lfd. Nrn. 1, 2, 4 und 5 = 32.375,82 €)

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	01. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

Informationen über das Pilotprojekt "Familienzentrum"

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in der Sitzung über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und über den weiteren Werdegang des Pilotprojektes berichten.

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 1. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	1. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6 a:

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71840

Zuschüsse für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Ansatz

4.000,00 Euro.

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	1. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6 a:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Haushaltsstelle 1/451.71840

**Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich
Mitarbeiterfortbildung**

Das Jugendreferat führte vom 03. bis 05. Februar 2006 einen Gruppenleitergrundkurs in Solingen durch, an dem aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes 8 Personen teilnahmen. Zu anteiligen Kosten von 539,52 Euro wird richtliniengemäß ein Zuschuss mit

8 Teilnehmer x 3 Bildungstage x 11,00 Euro = **264,00 Euro.**
beantragt.

(Alternativberechnung des Kreiszuschusses:
50 % der anteiligen Kosten von 539,52 Euro = 269,76 Euro)

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	1. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6 b:

Haushaltsübersicht

Haushaltsstelle 1/451.71850

Zuschüsse für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Ansatz

12.000,00 Euro.

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	1. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6 b:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

**Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Referat Berufsvorbereitung Mönchengladbach
Berufsvorbereitende Maßnahme mit der Don-Bosco-Schule Oberbruch**

Rechtzeitig im Juli 2005 stellte die CAJ für das folgende Berufsvorbereitungsseminar einen Antrag auf Kreiszuschuss. Zwischenzeitlich wurde der entsprechende Verwendungsnachweis vorgelegt und geprüft:

Berufsvorbereitungsseminar mit der Don-Bosco-Schule Oberbruch im Oswald-von-Nell-Breuning-Haus in Herzogenrath vom 24.10.2005 bis 28.10.2005 mit 15 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

Zu den anteiligen Kosten von 2.848,50 Euro wird ein Kreiszuschuss gemäß Richtlinien mit 15 Teilnehmern x 4 Bildungstage x 5,50 Euro = 330,00 Euro beantragt.

**Erläuterungen zu der 7. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses am 01. Juni 2006**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	1. Juni 2006

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6 b:

Bewilligung von Zuschüssen für Maßnahmen der sonstigen Jugendarbeit

Haushaltsstelle 1/451.71850

**Verein für Kinder- und Jugenderholung e.V. Waldfeucht-Haaren (VKJ)
Ersatzbeschaffung und Ergänzung von Zelten**

Regelmäßig führt der VKJ seit vielen Jahren drei bis vier Sommerlager durch, an denen zwischen 170 und 210 junge Menschen von 8 bis 17 Jahren teilnehmen.

Für ein großes Aufenthaltszelt aus dem Anschaffungsjahr 1992 ist die verschlissene, undichte Zelthaut zu ersetzen. Wegen der stets hohen Teilnehmerzahlen und Terminüberschneidungen der Zeltlager sind drei weitere Schlafzelte erforderlich.

Die Gesamtkosten für die Ersatzbeschaffung und die Neuanschaffungen betragen laut Kostenvoranschlag 11.860,42 Euro.

Hiervon entfallen aufgrund der Teilnehmerverteilung zwischen dem Kreisjugendamt und dem Stadtjugendamt Heinsberg 80 % auf den Kreis und 20 % auf die Stadt.

Zu den 80 % (=9.488,34 Euro) wird gemäß Richtlinien ein Kreiszuschuss mit einem Drittel = (gerundet) 3.163,00 Euro
beantragt.